Registrierungsantrag

nach Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031[1] und Anbaumaterialverordnung (AGOZV)[2] und Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschV)[3]

DE

Antrag auf Ermächtigung nach Art. 89 und/oder nach Art. 98 Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031[1]

04/2026

Hiermit beantrage ich die

☐ Registrierung ☐ Aktualisierung der Angaben für die Registriernummer: DE-

Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens[4]:

Name der/des Unternehmensleiter*in/s:

Name der Ansprechperson für den Pflanzenschutzdienst im Unternehmen:

Straße: Hausnummer:

Postleitzahl: Ort:

Telefon (fest/mobil): Fax:

E-Mail: EORI-Nr.:[5]

Dieser Registrierungsantrag schließt **weitere Betriebsstätten** des Unternehmens entsprechend ***Anlage 1 weitere Betriebsstätten*** mit ein. ja ☐ nein ☐

Eine Beschreibung der **Lage der Betriebs-/Produktionsflächen** ist in der ***Anlage 2 Lageplan*** (z. B. als Karte, Skizze oder Luftbild) dem Antrag beigefügt.[6] ja ☐ nein ☐

Die Registrierung und ggf. Ermächtigung wird für die folgenden Tätigkeiten nach Art. 65 (1)[1] und/oder § 3 AGOZV, § 9 PflBeschV beantragt/ aktualisiert:

☐ **Import aus Nicht-EU-Staaten**[7] - Einfuhr von Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ)-pflichtigen Waren nach Art. 72/73/74[1] entsprechend ***Anlage 3 Import aus Nicht-EU-Staaten***

Die Einfuhren erfolgen ☐ **immer** *oder* ☐ **hin und wieder** über den **Postweg** bzw. **im Online-Handel** (Fernabsatz).

Die Einfuhren erfolgen aus:

☐ Afrika ☐ Asien ☐ Amerika ☐ Australien und Ozeanien ☐ Europa (Nicht-EU-Staaten[6])

☐ **Pflanzenpass** - Verbringen von Pflanzen und Waren in der EU nach Art. 79/80[1] entsprechend ***Anlage 4 Pflanzenpass***

Das Verbringen erfolgt ☐ **als Produzent** *und/oder* ☐ **im Handel** *und/oder* ☐ über den **Postweg** bzw. im **Online-Handel** (Fernabsatz).

☐ Die Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen nach Art. 89[1] wird hiermit beantragt.

☐ **Export in Nicht-EU-Staaten**[7] - Antragstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen und Vorausfuhrzeugnissen nach Art. 100/101/102[1] für Waren entsprechend ***Anlage 5 Export in Nicht-EU-Staaten***

Die Exporte erfolgen nach:

☐ Afrika ☐ Asien ☐ Amerika ☐ Australien und Ozeanien ☐ Europa (Nicht-EU-Staaten[6])

Anbringung der **ISPM 15-Markierung** als

☐ **Hersteller** *und/oder* ☐ **Reparateur** von Holzpackmitteln nach ISPM 15 *und/oder* ☐ **Behandler** von Holz nach ISPM 15

☐ Die Ermächtigung zur Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz nach Art. 98[1] wird hiermit beantragt.

☐ Die Anschrift des oben genannten Unternehmens darf im Zusammenhang mit der Behandlung/Reparatur/Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz vom Pflanzenschutzdienst an Interessenten weitergegeben und auf der Internetseite des Julius Kühn-Instituts (https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de) veröffentlicht werden.

☐ **Handel von nach ISPM 15 behandeltem Holz ohne Markierung**, bei dem die Behandlung nicht selbst durchgeführt wurde

☐ **Bereitstellung von Informationen** nach Art. 45/55[1] für ☐ **Reisende** *und/oder* für ☐ **Kunden von Postdienststellen**

☐ Erzeugung/Lagerung von **Speise-/Wirtschaftskartoffeln**

Die amtliche Registrierung ☐ als Kartoffelerzeuger *oder* ☐ als gemeinsames Lager- oder Versandzentrum für Kartoffeln im Anbaugebiet gemäß Anhang VIII Nr. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 wird hiermit beantragt.

☐ **Erzeugung** *und/oder* ☐ **Handel** von **Anbaumaterial** nach § 3 AGOZV als

☐ **Zierpflanzen** (außer an nicht gewerbliche Endverbraucher) ☐ **Gemüsearten** (außer Saatgut) ☐ **Obstarten** (zur Fruchterzeugung) entsprechend ***Anlage 6 Anbaumaterial***

---

[1] *Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen*

[2] *Anbaumaterialverordnung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Oktober2023 (BGBl 2023 I Nr. 277) geändert worden ist*

[3] *Pflanzenbeschauverordnung vom 13. Oktober 2023 (BGBl 2023 I Nr. 277)*

[4] *Jedes Unternehmen ist mit all seinen Betriebsstätten nur einmal im Register der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienst/PSD) zu führen.*

[5] *Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn das Unternehmen den Registrierungsantrag als Einführer/Importeur von pflanzengesundheitszeugnispflichtiger Ware stellt.*

[6] *Die Angaben sind erforderlich für Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige oder pflanzengesundheitszeugnispflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände produzieren und/oder lagern und dann in den Verkehr bringen.*

[7] *In der Pflanzengesundheit wird Nordirland und die Schweiz grundsätzlich wie ein EU-Staat behandelt, Sondergebiete von Mitgliedsstaaten werden in der Pflanzengesundheit teilweise als Nicht-EU-Staaten behandelt (z. B. Kanarische Inseln). Bei fraglichen Gebieten bitte die zuständige Behörde kontaktieren.*

Unternehmerpflichten und Ermächtigungsvoraussetzungen

Es wird darauf hingewiesen, dass Unternehmer – in Abhängigkeit der ausgeübten Tätigkeit – bestimmte Pflichten erfüllen müssen und eine Ermächtigung nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgen kann. Nähre Informationen sind der Anlage „Informationen zu Unternehmerpflichten und Ermächtigungsvoraussetzungen“ zu entnehmen.

Die Registrierung eines Unternehmens erfolgt einmalig bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde.

Der Registrierungsantrag ist postalisch oder eingescannt als PDF an die zuständigen Behörden der Bundesländer zu senden:

Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Stuttgart, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Regierungspräsidium Karlsruhe, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe Regierungspräsidium Freiburg, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg Regierungspräsidium Tübingen, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Bayern	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising
Berlin	Pflanzenschutzamt Berlin, Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle, Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Brandenburg	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Pflanzengesundheitskontrolle, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet), Lötzener Straße 3, 28207 Bremen
Hamburg	Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation, Referat WP 3, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
Hessen	Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Pflanzenschutzdienst; Dez. Pflanzengesundheitskontrolle, Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Niedersachsen	Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.16, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
NRW-Pflanze	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
NRW-Holz	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Team Wald- und Klimaschutz, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach
Rheinland-Pfalz	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Saarland	Landwirtschaftskammer für das Saarland, - Pflanzenschutzdienst -, In der Kolling 310, 66450 Bexbach
Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 93a Pflanzengesundheit, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Sachsen-Anhalt	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG), Dezernat Pflanzenschutz, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Schleswig-Holstein	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt, Ref. Pflanzengesundheit/Koordination, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Thüringen	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Jena, Referat Pflanzenschutz und Saatgut, Zweigstelle Erfurt-Kühnhausen, Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt

Änderungen der Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Ansprechperson, Telefon, E-Mail) des Unternehmens und seiner Betriebsstätten sind spätestens 30 Tage nach deren Änderung der zuständigen Behörde mitzuteilen. Änderungen bei den ausgeübten Tätigkeiten, bei der Lage der genutzten Flächen, bei Waren, die von der Tätigkeit des Unternehmens betroffen sind, müssen jährlich zum 30. April in Bezug auf das Vorjahr unter Nutzung dieses Formulars der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Auf dieser Grundlage aktualisiert die zuständige Behörde die Angaben im amtlichen Register.

Eine Registrierung ist nicht erforderlich, wenn das Unternehmen

- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nur in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefert (gilt nicht für Fernabsatz; z. B. im online-Versand) oder
- Samen nur in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefert (gilt nicht für Pflanzengesundheitszeugnis-pflichtige Samen, die aus Drittländern eingeführt wurden) oder
- Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände (einschließlich von hölzernem Verpackungsmaterial) ausschließlich für andere Unternehmen befördert.

Die zuständige Behörde kontrolliert im Rahmen ihrer Überwachung die Einhaltung der mit der Tätigkeit verbundenen Voraussetzungen und Pflichten. Die Kosten für die Registrierung, Ermächtigung und Kontrollen werden gemäß den gültigen Gebührenordnungen der zuständigen Pflanzenschutzdienste erhoben.

Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis darüber, dass im Unternehmen Unionsquarantäneschädlinge auftreten oder, die mit der ausgeübten Tätigkeit verbundene Voraussetzungen und Pflichten vom Unternehmen nicht eingehalten werden, ordnet die zuständige Behörde Maßnahmen an. Dies können u. a. Quarantänemaßnahmen, die Aberkennung der Handelsfähigkeit der Ware, die Vernichtung der Ware, das Ruhen oder der Entzug einer erteilten Ermächtigung und/oder der Registrierung sein. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass die in dem vom registrierten Unternehmer gestellten Antrag enthaltenen Angaben nicht mehr korrekt sind, so fordert sie den Unternehmer auf, diese Angaben unverzüglich oder innerhalb einer festgelegten Frist zu berichtigen. Berichtigt der registrierte Unternehmer diese Angaben nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist, so ändert bzw. entzieht die zuständige Behörde ihm soweit erforderlich die Registrierung. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass der registrierte Unternehmer die im Registrierungsantrag aufgeführten Tätigkeiten nicht mehr ausübt und ist ein Kontakt zum Unternehmen mit vorhandenen Kontaktdaten nicht mehr möglich, beendet die zuständige Behörde die Registrierung und löscht das Unternehmen aus dem Register.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Registrierungsantrages:

☐ **Anlage 1 weitere Betriebsstätten** ☐ **Anlage 2 Lageplan** ☐ **Anlage 3 Import aus Nicht-EU-Staaten**

☐ **Anlage 4 Pflanzenpass** ☐ **Anlage 5 Export in Nicht-EU-Staaten** ☐ **Anlage 6 Anbaumaterial**

Die „Informationen zu Unternehmerpflichten und Ermächtigungsvoraussetzungen“ habe ich – soweit sie meine Tätigkeiten betreffen – mit meiner Unterschrift zur Kenntnis genommen. Ich bestätige, dass ich die für mich geltenden Unternehmerpflichten einhalte und – sofern ich eine Ermächtigung beantragt habe – die entsprechenden Ermächtigungsvoraussetzungen erfülle.

Ihre Daten werden ausschließlich gemäß der Datenschutzerklärung der zuständigen Behörde verwendet.
Die Datenschutzerklärungen können auf den Internetseiten der Bundesländer eingesehen werden oder bei der zuständigen Behörde angefordert werden:
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (Pflanzen), Nordrhein-Westfalen (Holz), Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

.....

Ort, Datum, Name der/des Unterzeichnenden, Unterschrift

*Pflichtfeld